



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 17. Februar 1951

Nr. 7

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Betr.: Personelle Veränderung in der Staatsverwaltung	73	Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	74	Regierungspräsidenten:	
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Hünfeld, Reg.-Bezirk Kassel	73	Betr.: Weiterzahlung der befristeten Sonderzulage für Beamte	75	Darmstadt:	
Betr.: Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke des Regierungsbezirks Darmstadt; hier: Landkreis Darmstadt	73	Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Weiterzahlung der bisher befristeten Sonderzulagen	75	Kassel:	
Betr.: Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern und sonstigen von Hand tragbaren Feuerlöschgeräten; hier: Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	74	Bekanntmachung betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier Überwachung von Betrieben, die Schmieden und Walzwerke bestimmter Art unterhalten	75	Betr.: Einziehung eines Weges	76
Betr.: DIN 277 — Umbauter Raum von Wochbauten	74	Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	76	Wiesbaden:	
Betr.: Neufassung der Ausführungsbestimmungen F zum Fleischbeschau-gesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463)	74	Bekanntmachung über einen Termin zur mündlichen Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen	77	Beschluß	76
Betr.: Kostenzuschuß an die Gemeinden und Landkreise für die Volkszählung 1950 auf Grund des § 13 Absatz 2 b des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335)	74	Betr.: Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten	77	Beschluß	76
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Januar 1951	78	Bekanntmachung	76
				Verlustanzeige eines Flüchtlingsausweises	76
				Bekanntmachung	76
				Bekanntmachung betr.: Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Hanau	76
				Buchbesprechungen	80
				Stellenausschreibungen	81
				Stellenbewerbungen	81
				Öffentlicher Anzeiger	81

Der Hessische Minister des Innern

123

Betr.: Personelle Veränderung in der Staatsverwaltung.

Verwaltungsgerichtsdirektor, Minister a. D. Kirnberger vom Verwaltungsgericht in Darmstadt ist mit Wirkung vom 1. Februar 1951 in den Ruhestand versetzt worden.

Wiesbaden, den 3. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IV b (b) — 8 f 08/03 —

124

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Hünfeld, Reg.-Bezirk Kassel.

„Dem Landkreis Hünfeld, Reg.-Bezirk Kassel, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. Januar 1946 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Altenhaßlau im Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

„Der Gemeinde Altenhaßlau im Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Wiesbaden, 30. 1. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 5840/50, 5909/50

125

Betr.: Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke des Regierungsbezirks Darmstadt; hier: Landkreis Darmstadt.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 wird

durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums gemäß § 12 Abs. 2 und § 15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 die selbständige Gemarkung „Koloniewald“ im Landkreis Darmstadt aufgelöst und in folgende Gemeinden eingegliedert:

1. in den Gemeindebezirk Wembach (Gemarkung Wembach-Hahn)

Gemarkung „Koloniewald“

Flur 1 Flurstücke Nr. 1 ¹ / ₁₀ , 1 ⁵ / ₁₀ , 2 ¹ / ₁₀ , 2 ⁵ / ₁₀	= 36,7956 ha
Flur 2 Flurstücke Nr. 1 ⁹ / ₁₀ , 1 ¹¹ / ₁₀₀ , 1 ¹⁵ / ₁₀₀ ; 2 ¹ / ₁₀	= 48,9023 ha
Flur 3 ungeteilt	= 41,5366 ha
Flur 6 Flurstücke Nr. 1 ¹ / ₂ , 5 ¹ / ₂	= 30,0865 ha
Flur 7 Flurstück Nr. 1 ¹ / ₃	= 1,5188 ha
Flur 8 ungeteilt	= 4,8243 ha
Flur 9 ungeteilt	= 24,8271 ha
Flur 10 ungeteilt	= 30,5255 ha
Flur 11 ungeteilt	= 62,2000 ha

2. in den Gemeindebezirk Rohrbach (Gemarkung Rohrbach)

Gemarkung „Koloniewald“

Flur 4 ungeteilt	= 13,9640 ha
Flur 5 ungeteilt	= 39,5694 ha
Flur 6 Flurstücke Nr. 1 ¹ / ₁ , 4 ¹ / ₁ , 5 ¹ / ₁	= 23,1165 ha
Flur 7 Flurstücke Nr. 1 ¹ / ₄ , 2 ¹ / ₁₀ , 3 ¹ / ₁₀ , 4, 5, 6, 7, 8, 9	= 33,6599 ha
Flur 12 ungeteilt	= 116,6591 ha
Flur 13 ungeteilt	= 48,3277 ha

3. in den Gemeindebezirk Ober-Ramstadt (Gemarkung Ober-Ramstadt)

Gemarkung „Koloniewald“

Flur 1 Flurstücke Nr. 1 ³ / ₁₀ , 1 ⁴ / ₁₀ , 1 ⁹ / ₁₀ , 1 ⁷ / ₁₀	= 1,9294 ha
Flur 2 Flurstücke Nr. 1 ³ / ₁₀ , 1 ⁴ / ₁₀ , 1 ⁵ / ₁₀ , 1 ⁷ / ₁₀ , 1 ⁸ / ₁₀ , 1 ⁹ / ₁₀	= 1,8574 ha
	insgesamt: 560,3001 ha

Eine Auseinandersetzung gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, 30. 1. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 5441/50

126

Betr.: Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern und sonstigen von Hand tragbaren Feuerlöschgeräten; hier: Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen.

Bezug: Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 1 vom 6. Januar 1951 — Beilage 1 —

Von der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher-Typen — Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf — sind gemäß § 2 der VO vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) nachstehend neue Handfeuerlöcher-Typen geprüft und von dem Innenministerium Württemberg-Baden zugelassen worden. Die Zulassung ist innerhalb der Deutschen Bundesrepublik gültig.

- 1.) „Vulkan“
DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter, nicht frostbeständig, Bauart N 10 Hn, zugelassen unter der Kenn-Nummer P 1 — 26/50
- 2.) „Vulkan“
DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter, frostbeständig bis — 30 Grad Celsius, Bauart N 10 Hf—30, zugelassen unter der Kenn-Nummer P 1 — 27/50
- 3.) „Vulkan“
DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Inhalt, Bauart P 6, zugelassen unter der Kenn-Nummer P 1 — 28/50
- 4.) „Vulkan“
DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 9 kg Inhalt, Bauart P 9, zugelassen unter der Kenn-Nummer P 1 — 29/50

hergestellt von der Firma Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 96—98.

Wiesbaden, 1. 2. 1951.
Der Hessische Minister des Innern — IV d (Feuerschutz) — 65 f —

127

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Betr.: DIN 277 — Umbauter Raum von Hochbauten —
Bezug: ohne.

Das Normblatt DIN 277, Ausgabe Oktober 1940, ist durch Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c.4/IV 2 Nr. 8710—60/40 (RABl. 1941, S. I, 16) — als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt worden. Nach eingehender Beratung hat der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß nunmehr eine Neufassung dieses Normblattes verabschiedet. Diese Ausgabe — November 1950 — führt die Bezeichnung „Hochbauten — Umbauter Raum, Raummeterpreis.“

Mit sofortiger Wirkung tritt an Stelle der Ausgabe „Oktober 1940“ die Ausgabe „November 1950“ des Normblattes DIN 277. Die nachgeordneten Baubehörden bitte ich von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und ihnen die Anwendung der Ausgabe November 1950 der DIN 277 zur Pflicht zu machen.

Abdrucke der Ausgabe November 1950 des Normblattes DIN 277 können beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15,

Uhlandstraße 175 und in Köln/Rh., Friesenplatz 16, bezogen werden.

In Kürze werden zum Normblatt DIN 277, Ausgabe November 1950, Erläuterungen mit zeichnerischer Darstellung der Berechnungsverfahren erscheinen.

Wiesbaden, 1. 2. 1951.
Der Hessische Minister des Innern — V c — 61 f 12 (a 2) — Tgb. Nr. 5240/50.

128

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Betr.: Neufassung der Ausführungsbestimmungen F zum Fleischbeschau-gesetz vom 29. Oktober 1910 (RGBl. I S. 1463).

1.) Bis zur Neufassung der Ausführungsbestimmungen F zum Fleischbeschau-gesetz vom 29. Oktober 1910 (RGBl. I S. 1463) durch die Bundesregierung gelten meine Erlasse V/Vet. Nr. 35 vom 24. Juni 1948 (St.-A. S. 278) und V/Vet. Nr. 47 vom 1. Oktober 1949 (St.-A. S. 445) weiter.

2.) Durch Erlaß des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. April 1950 — A. A. 6 2332/465/50 — ist außerdem das Hauptzollamt und die Auslandsfleischbeschau-stelle in Fulda als Einlaß- und Untersuchungsstelle zugelassen worden.

Wiesbaden, 31. 1. 1951.
Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19 f 10 — Dr. Z/R. 1028, Tgb.-Nr. 1166.

129

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl*): ca. 4 320 000 (Monat: Januar 1951 (31. 12. 1950 bis 27. 1. 1951) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polioomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Banische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Enzephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu.-Fieber	Carriola-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindertiffober nach Geburt	Kindertiffober nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	37 —	177 —	60 26	18 2	155 —	5 1	3 —	150 —	44 —	2 —	1 —	— —	— —	— —	38 —	20 —	1 —	453 —	90 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	— —	
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	71 —	145 —	82 24	14 —	69 2	2 1	1 —	164 —	51 —	2 1	— —	1 —	— —	1 —	— —	10 —	— —	183 —	404 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	53 —	218 —	94 34	18 6	135 1	6 —	1 —	374 —	110 —	3 —	3 —	— —	— —	— —	10 1	3 —	— —	1520 2	424 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Land Hessen	N T	— —	— —	161 —	540 —	236 84	50 8	359 3	13 2	5 —	688 —	205 —	7 1	4 —	1 —	— —	— —	148 1	33 —	1 —	1182 2	918 1	1 —	— —	— —	— —	— —	1 1	— —	

*) Vorläufiges Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950

Wiesbaden, 2. 2. 1951 Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII / Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

130

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An die Herren Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister.

Betr.: Kostenzuschuß an die Gemeinden und Landkreise für die Volkszählung 1950 auf Grund des § 13 Absatz 2 b des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Nach Anhörung des Hessischen Städteverbandes, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Gemeindetages setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen den Kostenzuschuß an die Gemeinden und Landkreise für die Volkszählung 1950 wie folgt fest:

Es erhalten je Einwohner:
Gemeinden bis 1000 Einwohner: DM 0,06
Gemeinden von über 1000 Einw. bis 3000 Einw. „ 0,08
Gemeinden von über 3000 Einw. bis 20 000 Einw. „ 0,09
Gemeinden von über 20 000 Einw. bis 50 000 Einw. „ 0,10
Gemeinden von über 50 000 Einw. bis 250 000 Einw. „ 0,13
Gemeinden über 250 000 Einw. „ 0,17

Die Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevererhebung durchgeführt haben, erhalten außerdem einen Zuschuß von DM 0,10 je Einwohner.

Maßgebend für die Errechnung der Einwohnerzahlen ist die am 13. Septem-

ber 1950 gezählte Bevölkerung (Wohnbevölkerung).

Ferner erhalten:
Landkreise mit weniger als 50 Gemeinden: DM 200.—
Landkreise mit 50 bis 100 Gemeinden: DM 300.—
Landkreise mit mehr als 100 Gemeinden: DM 400.—

Der Kostenzuschuß wird durch das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden ausgezahlt, sobald die Mittel durch den Bund beziehungsweise den hessischen Finanzminister bereitgestellt werden.

Wiesbaden, 3. 2. 1951
Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) 32 k 02, Tgb. Nr. 5942/50.

Der Hessische Minister der Finanzen

131

An den Herrn Hess. Ministerpräsidenten die übrigen Herren Staatsminister den Herrn Präsidenten des Hess. Landtags den Herrn Präsidenten des Rechnungshofs den Herrn Direktor des Landespersonalamts die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in Wiesbaden die Staatshauptkasse die Staatsoberkassen Darmstadt, Kassel, Wiesbaden die Staatskassen das Staatl. Rechnungsprüfungsamt für die obersten Landesbehörden die Staatl. Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel, Wiesbaden das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung das Landesvermessungsamt die Abt. III a und Ref. I 1 — 3 und I 7

Betr.: Weiterzahlung der befristeten Sonderzulage für Beamte.

Für die Angestellten ist die Weiterzahlung der bis her 31. Januar 1951 befristeten Sonderzulage bis auf weiteres tarifvertraglich vereinbart worden (vergl. mein Rundschreiben vom 2. Februar 1951 Az. P 2100 — 340/51 — I/42), Gem. § 3 des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzulage an Angehörige des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 250) ist demnach die befristete Sonderzulage in dem bisherigen Umfange (§ 1 des genannten Gesetzes) weiterzuzahlen.

Wiesbaden, 2. 2. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1500 — 345/51 — I/42

132

Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Weiterzahlung der bisher befristeten Sonderzulagen.

Nachstehend gebe ich die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

den Gewerkschaften (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 26. Januar 1951 bekannt. Die Vereinbarungen gelten nur für Angestellte und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Landes.

1. Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits und
 - a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
 - b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
 andererseits.

I. Die in der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 festgesetzte befristete Sonderzulage für Angestellte wird über den 31. Januar 1951 hinaus bis auf weiteres fortgezahlt.

II. Mit Wirkung vom 1. Februar 1951 wird die Sonderzulage gemäß Ziffer I auf alle Vergütungsgruppen ausgedehnt.

III. Die von den Gewerkschaften darüber hinaus gestellten Forderungen werden durch die jetzige Tarifvereinbarung nicht berührt.

Königstein, den 26. Januar 1951
Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

2. Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits.
Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die in der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 festgesetzte befristete Sonderzulage für Arbeiter auch über den 31. Januar 1951 hinaus bis auf weiteres fortgezahlt wird.

Die von der Gewerkschaft darüber hinaus gestellten Forderungen werden durch die jetzige tarifvertragliche Vereinbarung nicht berührt.

Königstein, den 26. Januar 1951
Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

Zu 1: Die nach der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 bis zum 31. Januar 1951 befristete Sonderzulage von 20 DM monatlich wird auf Grund der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung vom 26. Januar 1951 zunächst bis auf weiteres fortgezahlt. Darüber hinaus ist der Kreis der Empfänger der Sonderzulage von 20 DM mit Wirkung vom 1. Februar 1951 auf die Angestellten aller Vergütungsgruppen ausgedehnt worden; hierzu zählen auch die unter die „Allgemeine Dienstordnung für öffentliche Angestellte im öffentlichen Dienst“ (in der Fassung der 2. Änderung vom 4. September 1942 — RBBl. S. 172) fallenden Angestellten.

Zu 2: Die zunächst bis 31. Januar 1951 befristete Sonderzulage wird bis auf weiteres fortgezahlt.

Zu 1 und 2: Im übrigen bleiben die Ausführungsanweisungen meines Erlasses vom 17. Oktober 1950 Az. P 2100 — 4009/50 — I 42 (St.Anz. S. 444) weiterhin zu beachten.

Wiesbaden, 2. 2. 1951
Der Hessische Minister der Finanzen — P 2100 — 340/51 — I 42

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

133

Bekanntmachung

Betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier Überwachung von Betrieben, die Schmieden und Walzwerke bestimmter Art unterhalten.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten vom 15. Juli 1950 (Staatsanz. S. 325) gebe ich die nachfolgende deutsche Übersetzung der vom Mil. Sicherheitsamt der Alliierten Hohen Kommission kürzlich erlassenen Direktive Nr. 8 bekannt.

Für die Durchführung der in der Direktive vorgeschriebenen Meldungen gelten in Abweichung von dem unter Ziff. 4 der Direktive angegebenen Verfahren folgende Richtlinien:

Das Meldeformular gemäß Ziff. 4 (b) der Direktive ist bei mir unter Angabe der Zahl der zu meldenden Maschinen anzufordern und nach Ausfüllung in sechsfacher Ausfertigung bei mir einzureichen.

Wiesbaden, 30. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
W II e Az. 300/51

Alliierte Hohe Kommission
Militärisches Sicherheitsamt
Direktive Nr. 8

Meldungen auf Grund des Gesetzes Nr. 24 DVO Nr. 6
Produktionskapazität der Schmieden

1. Zweck:

Die vorliegende Direktive definiert diejenigen Anlagen und Einrichtungen sowie Maschinen, die in die auf Grund des Artikels 6 der DVO Nr. 6 zum AHC Gesetz Nr. 24 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen, bzw. nicht aufzunehmen sind, sowie die Form, in der diese Meldungen abzufassen und einzureichen sind und welche Einzelheiten sie enthalten müssen.

2. Anlagen oder Einrichtungen, die von Einzelpersonen oder Unternehmen anzumelden sind:

Jede Einzelperson oder Firma, die in einer Werksanlage eine Schmiedevorrichtung der nachstehend beschriebenen Typen aufstellt, hat gemäß Art. 6 DVO Nr. 6 diese Vorrichtung unter Angabe der entsprechenden Kennziffern anzumelden.

- | Kennziffer | Gegenstand |
|------------|--|
| 901 | Hämmer für Freihand-Schmiedearbeiten mit Luft- oder Dampftrieb, Bärge wicht über 630 kg |
| 902 | Hämmer für Gesenkschmieden mit Luft- oder Dampftrieb, Bärge wicht über 630 kg |
| 903 | Fallhämmer, einzeln oder doppelt, Riemen- oder Stangenanzug, Bärge wicht über 630 kg |
| 904 | Einfachwirkende Gesenkhämmer mit Dampf- oder pneumatischem Antrieb, Arbeitsvermögen über 8000 m kg |
| 905 | Doppeltwirkende Gesenkhämmer mit Dampf-, pneumatischem oder hydrau- |

- | | |
|-----|--|
| | lischem Antrieb, Arbeitsvermögen über 8000 m kg |
| 906 | Horizontale Schmiedemaschinen mit einem Druck von über 630 t |
| 907 | Schmiedewalzmaschinen mit einem Walzendurchmesser von über 300 mm |
| 908 | Kurbelpressen, soweit sie für Schmiedearbeiten verwandt werden, mit einem Druck von über 450 t |
| 909 | Kniehebelpressen, soweit sie für Schmiedearbeiten verwandt werden, Druck über 450 t |

Kennziffer Anlagen, Maschinen und Werkzeuge

- | | |
|-----|--|
| 910 | Friktionsspindelpressen, falls diese für Schmiedearbeiten verwandt werden, mit einem Druck von über 450 t |
| 911 | Hydraulische Schmiedepressen, Freihandschmiedepressen, Gesenkschmiedepressen mit rein hydraulischem oder dampfhydraulischem Antrieb und Druck von über 400 t |

3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht meldepflichtig sind:

- A. Die folgenden Anlagen sind von der obigen Meldepflicht ausgenommen:
- (1) Sämtliche Unternehmen, deren maximale Produktionskapazität 65 t monatlich nicht überschreitet;
 - (2) Abteilungen von Fabrikanlagen, die ausschließlich Rohlinge für Schneidewerkzeuge herstellen;

(3) Abteilungen von Fabrikanlagen, die ausschließlich Werkzeug-Rohlinge herstellen;

B. Die folgenden Schmiedewerkstätten brauchen nicht gemeldet zu werden:

(1) Alle Schmiedewerkstätten, die ausschließlich landwirtschaftliche Geräte und allgemeine Gebrauchsgegenstände herstellen, wie Schaufeln, Spaten, Hacken usw.

(2) Alle Schmiedewerkstätten, die nur der Reparatur und Instandhaltung werkeigener Einrichtungen dienen (Werkschmieden). Darunter fällt u. a. die Bundesbahn.

(3) Kettenschmieden.

(4) Dorfschmieden und andere rein handwerkliche Unternehmen.

(5) Unter Kennziffer 901—903:

(a) Spezialhämmer für das Schmieden von Sichel, Spaten und Schaufeln;

(b) Spezial-Dampf- und Preßlufthammer zum Schweißen und Stauchen.

(c) Preßluftbrückenhammer für das

Schweißen von Rohren und Tiefziehen von Pfannen und Gefäßen.

(d) Schnellaufende Dangelhämmer,

(e) Federhämmer,

(f) Reckhämmer.

(g) Horizontal-Streck-Ziehmaschinen für Rohre und Stangen.

(h) Spezial-Spitzen-Schmiedemaschinen.

(i) Feilenhausmaschinen.

(7) Unter Kennziffer 908—910: Sämtliche Exzenterpressen, Kniehebelpressen, Kurbelpressen und Spindelpressen, die ausschließlich zum Entgraten, Kalibrieren sowie für Preßarbeiten mit Wasserkühlung verwandt werden.

4. Meldungen:

(a) Die gemäß Art. 2 zu erstattenden Meldungen sind bei dem Ministerpräsidenten des Landes, wo sich die betreffende Anlage befindet, einzureichen.

(b) Die Meldungen müssen mit der Maschine geschrieben und auf einem der Anlage A entsprechenden Formular

eingereicht werden. Das dabei verwendete Papier muß für Kartellzwecke verwendbar sein. Die Meldung ist vierfach einzureichen.

(c) Der zuständige Ministerpräsident hat drei Exemplare der Meldung dem örtlichen Landeskommissar, der zwei davon für den Sicherheitsrat benötigt, zu übermitteln.

(d) Alle Personen und Unternehmen, die auf Grund der vorliegenden Direktive Meldungen zu erstatten haben, müssen die vorstehend spezifizierten Maschinen usw., soweit sich diese am 1. März 1951 in ihren Fabrikationsbetrieben befinden, bis zum 31. März 1951 anmelden.

5. Spätere Anmeldungen:

Sämtliche vorstehend spezifizierten Maschinen und Vorrichtungen, die nach dem 1. März 1951 aus einer Fabrikanlage entfernt bzw. dort aufgestellt werden, sind von den betreffenden Personen oder Unternehmen ab 1. Juli 1951 vierteljährlich in der gleichen Weise anzumelden.

134 Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

a) Ernennungen

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde von
1	Meister, Emil	Ministerialrat	Lebenszeit	28. 11. 1950
2	Dr. Mitzschke, Gustav	Oberregierungsrät	Widerruf	27. 11. 1950
3	Flehr, Friedrich	Regierungsrät	Kündigung	27. 11. 1950
4	Dr. Geiss, Hermann	Regierungsrät	Kündigung	28. 11. 1950
5	Dr. Griesheimer, Fritz	Regierungsrät	Widerruf	21. 11. 1950
6	Karcher, Karl	Regierungsrät	Widerruf	8. 12. 1950
7	Merl, Karl	Regierungsrät	Lebenszeit	27. 10. 1950
8	Winkel, Ferdinand	Regierungsrät	Kündigung	28. 11. 1950
9	Gropp, Günter	Regierungsassessor	Widerruf	8. 12. 1950
10	Dr. Hess, Waldemar	Regierungsassessor	Widerruf	8. 12. 1950
11	Stempel, Fritz	Regierungsinspektor	Widerruf	8. 8. 1950
12	Kohl, Ignaz	Regierungsobersekretär	Kündigung	27. 9. 1950
13	Wirges, Wilhelm	Regierungsobersekretär	Kündigung	30. 11. 1950
14	Berger, Paul	Regierungssekretär	Kündigung	27. 10. 1950
15	Germeroth, Alfred	Regierungssekretär	Kündigung	27. 9. 1950
16	Hofmann, Helmut	Regierungssekretär	Kündigung	1. 11. 1950
17	Ott, Wilhelm	Regierungssekretär	Kündigung	27. 9. 1950
18	Post, Willi	Regierungssekretär	Kündigung	31. 10. 1950
19	Schneckenburger, Wieland	Regierungssekretär	Kündigung	1. 11. 1950
20	Wecks, Adele	Regierungssekretärin	Kündigung	27. 9. 1950
21	Zammert, Rudolf	Regierungssekretär	Kündigung	30. 9. 1950
22	Höper, Werner	ap. Regierungssekretär	Widerruf	24. 10. 1950
23	Roth, Alfred	ap. Regierungssekretär	Widerruf	1. 11. 1950
24	Hoffmann, Heinrich	Amtsgehilfen	Kündigung	30. 11. 1950
25	Huhn, Otto	Amtsgehilfen	Kündigung	30. 11. 1950
26	Klein, Josef	Amtsgehilfen	Kündigung	30. 11. 1950

b) Beförderungen

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Beibehaltung des seitherigen Beamtenverhältnisses auf	mit Urkunde von
1	Dr. Bree, Georg	Ministerialrat	Lebenszeit	27. 11. 1950
2	Fischer, Heinrich	Ministerialrat	Lebenszeit	27. 11. 1950
3	Dr. Krebs, Theodor	Regierungsdirektor	Lebenszeit	29. 11. 1950
4	Dr. Germershausen, Guido	Oberregierungsrät	Lebenszeit	8. 12. 1950
5	Linker, Karl	Oberregierungsrät	Lebenszeit	27. 10. 1950
6	Neuhaus, Otto	Oberforstmeister	Lebenszeit	8. 12. 1950
7	Wieber, Kurt	Regierungs- und Gewerberat	Lebenszeit	27. 10. 1950
8	Bepler, Ernst	Amtsrat	Lebenszeit	30. 11. 1950
9	Lommatzsch, Werner	Regierungsamtmann	Kündigung	6. 10. 1950
10	Schreiber, Engelbert	Forstamtmann	Lebenszeit	30. 11. 1950
11	Zehe, Max	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	30. 11. 1950

c) Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom	mit Urkunde von
1.	Scherer, Hermann	Ministerialrat	1. 1. 1951	8. 12. 1950
2.	Prof. Dr. Betke, Hans	Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat	1. 9. 1950	26. 8. 1950
3.	Jonas, Oldrich	Regierungsoberinspektor	1. 1. 1951	11. 11. 1950

Wiesbaden, 8. 1. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft u. Wirtschaft — Z 2a — 8b — 06

135

Bekanntmachung über einen Termin zur mündlichen Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) wird Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung der unten bezeichneten Tarifverträge vor dem gemäß § 5 Absatz 1 TVG in Verbindung mit § 1 DVO zum TVG errichteten Tarifausschuß auf Freitag, den 23. Februar 1951, 10.00 Uhr im Sitzungszimmer des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 10 anberaumt.

1. Tarifvertrag für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in den Betrieben des Landes Hessen, die Kunststoffe aller Art wie Preßmassen, Spritzgußmassen, Celluloid, Edeldunstharz, Kunsthorn usw., ferner Elfenbein, Bein, Horn und ähnliche Stoffe verarbeiten sowie für alle Betriebe, die Füllfederhalter und Drehbleistifte herstellen, soweit sie nicht durch den Mantelvertrag für die Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen vom 12. April 1948 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 14. Dezember 1949 im § 1 Absatz b Ziffer 4 und 5 erfaßt sind,

abgeschlossen am 11. Oktober 1950

zwischen dem Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Fachabteilung kunststoffverarbeitende Industrie einerseits und der

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen andererseits und der Zusatzvereinbarung zu diesem Tarifvertrag vom 8. Dezember 1950.

2. Lohn- und Gehaltsabkommen für alle in den Betrieben des Elektro-Handwerks des Landes Hessen beschäftigten invaliden- und angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, abgeschlossen am 27. Oktober 1950 zwischen dem Landesinnungsverband für das Elektro-Handwerk in Hessen, Frankfurt am Main einerseits und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main andererseits,

3. Tarifvereinbarung über Gehälter, Löhne und Lehrlingsvergütungen für die in den Betrieben des Einzelhandels des Landes Hessen beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge abgeschlossen am 24. November 1950 zwischen dem Landesverband der Einzelhandelsvereinigungen Hessen e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — einerseits und

a) der Landesgewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen — Frankfurt am Main,

b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, andererseits.

Wiesbaden, den 1. Februar 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft A I 5 2 — 9216 — 4/5/50 — 1/51

136

An den Landesverband der Ortskrankenkassen, Frankfurt a. M., Gartenstraße 140,

den Landesverband der Innungskrankenkassen, Frankfurt a. M., Hohenstaufenstraße 8a,

den Landesverband der Betriebskrankenkassen, Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 10,

die Hessische Landes Zahnärztekammer Darmstadt, Landwehrstraße 1 1/2,

die Hessische Landesdentistenkammer Frankfurt a. M., Hochstraße 31,

die Schiedsämter für Zahnärzte und Dentisten bei den Oberversicherungsämtern Kassel, Darmstadt u. Wiesbaden.

Betr.: Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten.

Ich habe auf Grund des § 26 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 19. April 1950 das Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten gebildet.

Das Landesschiedsamt setzt sich wie folgt zusammen:

Unparteiische Mitglieder:

Herr Amtsgerichtsrat Gilmer, Vorsitzender des Landesschiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten, Amtsgericht Bad Schwalbach,

Herr Vizepräsident Lünendonk, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 57,

Herr Penrich, Präsident a. D. des OVA Darmstadt, Darmstadt, Feldbergstraße 9,

Vertreter der Zahnärzte:

Herr Dr. Ulrich Boelsen, Neu-Isenburg, Zeppelinstraße 59,

Herr Dr. Kurt Walger, Darmstadt, Landwehrstraße 1 1/2,

Vertreter der Dentisten:

Herr Dentist Otto Heinmüller, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 378,

Herr Dentist Heinz Meise, Korbach, Philosophenweg 15,

Vertreter der Krankenkassen:

Herr Verwaltungsdirektor Jakob Heil, Allgemeine Ortskrankenkasse Darmstadt,

Herr Verwaltungsdirektor Karl Tilger, Allgemeine Ortskrankenkasse Hanau,

Herr Geschäftsführer Peter Claus, Betriebskrankenkasse der Fa. Adam Opel, Rüsselsheim,

Herr Geschäftsführer Heinrich Müller, Verband der Innungskrankenkassen Wiesbaden,

Als Stellvertreter sind vorgesehen:

Unparteiische Mitglieder:

Herr Amtsgerichtsrat Dr. Scheidt, stellvertretender Vorsitzender des Landesschiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten, Amtsgericht Hochheim,

Herr Landgerichtsrat Dr. Sommer, Frankfurt a. M.-Eckenheim, Engelthaler Straße 70,

Herr Dr. Neumann, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, Wiesbaden, Platterstraße 52,

Vertreter der Zahnärzte:

Herr Dr. Gustav Barchfeld, Kassel, Königsplatz 34,

Herr Dr. Bruno Kasparek, Frankfurt a. M., Oederweg 118,

Vertreter der Dentisten:

Herr Dentist Herbert Riemer, Wiesbaden, Mauritiusstraße 1,

Herr Dentist Otto Wagatz, Darmstadt, Eschollbrücker Straße 27,

Vertreter der Krankenkassen:

Herr Verwaltungsdirektor Ernst Nitsche, Allgemeine Ortskrankenkasse Biedenkopf,

Herr Verwaltungsdirektor Ernst Emmerich, Allgemeine Ortskrankenkasse Groß-Gerau,

Herr Geschäftsführer Karl Wohlsperger, Betriebskrankenkasse der MAN, Mainz-Gustavsburg,

Herr Geschäftsführer Brauer, Landesverband der Innungskrankenkassen, Frankfurt a. M., Hohenstaufenstraße 8a.

Die Anschrift des Landesschiedsamtes lautet: Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten, Bad Schwalbach, Amtsgericht.

Einzahlungen sind zu leisten auf die Konten der Staatshauptkasse Hessen, Wiesbaden (Postscheckkonto Nr. 947 16, Giro bei der Landeszentralbank Wiesbaden 45/163, Giro bei der Nassauischen Landesbank Wiesbaden Nr. 8010) mit dem Zusatz Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten.

Wiesbaden, den 23. 1. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54 e 6342 — 592/51,

Verschiedenes

137 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Januar 1951

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
Aktiva (in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	34 995	- 18 819
Postscheckguthaben	10	+ 1
Wechsel	548	+ 173
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	1 720	
b) Länder	34 500	+ 1 500
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	228 509	
b) angekaufte	37 099	- 605
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	91	
b) Ausgleichsforderungen	42 793	
c) sonstige Sicherheiten	33	- 12 489
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	35 929	
b) sonstige öffentliche Stellen	50	+ 19 228
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	-
Sonstige Vermögenswerte	26 790	- 55
	451 567	- 11 066

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1951

Reserve-Soll DM 42 970
Reserve-Ist DM 42 970

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	-
Rücklagen und Rückstellungen	13 749	-
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	131 474	- 60 284
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 481	- 186
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 288	+ 552
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	73 253	- 2 111
e) von sonstigen inländischen Einlegern	65 264	- 8 086
f) von ausländischen Einlegern	5 816	- 1 637
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	- 2 440	- 12 271
	292 136	- 84 023
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	-	
b) Ausgleichsforderungen	93 560	
c) sonstige Sicherheiten	-	+ 73 560
Sonstige Verbindlichkeiten	22 122	+ 297
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergehenden Wechseln: 301 517 (- 13 071)		
	451 567	- 11 066

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

138

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Braunkohlenförderung im Landkreis Offenbach wurde

durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung vom 21. März 1950 aufgelöst.

Offenbach, 20. 1. 1951.

Der Landrat des Landkreises Offenbach am Main.

Kassel

139

Befr.: Einziehung eines Weges.

Die Gemeinde Weiterode beabsichtigt, Teile eines ihr gehörigen öffentlichen Weges einzuziehen, der parallel zur Hauptstraße nach Ronshausen am Fuße der Straßenböschung entlang der Parzellen 175 239 454 455 456 458 und 233

17 14 15 15 12 12 12

führt. Die Gemeinde beabsichtigt, zuvor die Ausfahrten aus der Südstraße und aus dem parallel hierzu führenden Privatweg Parzelle 454 455 456 457 458

15 15 12 12 12

nach der Landstraße von Bebra nach Ronshausen durch Rampen und ausreichende Auffahrtsböschungen nach jeweils beiden Fahrtrichtungen zu verbessern und damit den öffentlichen Verkehr von und zu den Straßenanliegern sicherzustellen.

Danach soll das für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigte und von ihm zu benutzende Wegestück zwischen der Ausfahrt aus der Südstraße in Richtung Ronshausen bis Einfahrt Rohrweg, entlang der Eisenacher Straße, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung bekanntgegeben, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger an gerechnet, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Zeichnungsunterlagen für den Wegebau liegen in der gleichen Zeit im Bürgermeisteramt zur Einsicht aus.

Weiterode, 5. 2. 1951.

Der Bürgermeister — Wegepolizeibehörde
6 — 662

Wiesbaden

140

Beschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung und des Gemeindebezirks Weyer, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Weyer einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft von Weyer“ und hat ihren Sitz in Weyer.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 und § 16 RUO aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Limburg an der Lahn anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigun-

gen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamtes neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Bestimmung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Weyer nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, den 24. Januar 1951

Der Regierungspräsident III C 7 — 15/51
W. U. 63

141

Beschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung und des Gemeindebezirks Münster (Kreis Oberlahn) wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Münster einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft von Münster“ und hat ihren Sitz in Münster.

4. Die Beteiligten werden gemäß §§ 15 und 16 RUO aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Limburg a. d. Lahn anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung (die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamtes neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Münster nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, 24. 1 1951

Der Regierungspräsident — III C 7 —
1141/50 W. U. 62

142

Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des

Landes - Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. September 1950 beschlossen, in der Gemeinde Ewersbach ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Bornwies, Marktacker und Zwischen den Dörfern“.

Die Grenzen dieser Teilumlegungsgebiete sind im Umlegungsplan mit grünen Linien umrandert.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren gemäß § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Bürgermeisteramt in Ewersbach zwei Wochen lang und zwar in der Zeit vom 30. Januar bis 13. Februar 1951 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Dillenburg, 23. 1. 1951.

Der Landrat des Dillkreises als Umlegungsbehörde.

143

Verlustanzeige eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 655 750, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau, Flüchtlingsdienst, auf Max Pohl, geboren am 14. Dezember 1910, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbrauch wird bestraft.

Hanau, 15. 1. 1951.

Der Magistrat der Stadt Hanau a. M. —
Abteilung Flüchtlingsdienst.

144

Bekanntmachung

Alle an der Baulandumlegung „Ackerlik-Rote Erde“ in Wörsdorf (Kreis Untertaunus) Beteiligten werden hiermit zu der Verhandlung über den Verteilungsplan eingeladen. Der Termin findet statt am Dienstag, dem 6. März 1951, um 14 Uhr, in dem Gasthaus „Zu den drei Raben“ in Wörsdorf. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben von Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 7. 2. 1951.

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde gemäß Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948.

145

Bekanntmachung

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Hanau

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des ersten Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), des zweiten Ergänzungsgesetzes

vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und des dritten Ergänzungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Polizeidirektors von Hanau vom 8. Juli 1936 (Beilage zum Amtsblatt vom 31. Oktober 1936, Stück 44, S. 1 und 13-14) für den Bereich des Stadtkreises Hanau auf die in nachfolgender Liste unter Nummer Nachtrag 6, 10 bis 13 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmals-Buch	Angabe über die Lage der Naturdenkmale				Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelass. Nutzung u. a.
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt, Land, Gemeinde (Ortsbez., Gemarkung, Forstamt)	Flur, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, Himmelsricht., Entfernung u. a.	
Nachtrag zu 6	4 Platanen	Stadt Hanau	Gemarkung Hanau, Fl. A, Parz. 79/27, Eigent. Wwe. Heinrich Heraeus, geb. Bechtelen, Hanau	an der Nordwestecke der Parzelle an der Kinzigmündung	Gartenanlage privat
10	1 Ginkgobiloba	Stadt Hanau	Krtbl. A, Parz. 159/24, Eigent. Holzhandlung Müller	an der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Philippsr.-Allee 13	
11	2 Pyramiden-eichen	Stadt Hanau	Gemarkung Hanau, Flur F, Parz. 101/10, Eigent. Stadt Hanau, Flur F, Parz. 9	südlich des Schloßgartenweihers und südöstlich etwa 12 m von der eisernen Fußgängerbrücke, 2, am Nordufer des Schloßgrabens, 26 m nordwestlich der gleichen Brücke	
12	1 Pyramiden-eiche	Stadt Hanau	Flur E, Parz. 2, Eigent. Stadt Hanau	auf der nordwestlichen Spitze der dreieckigen Grünfläche zwischen Ramsaystraße—Stadtgraben und Hainstraße	
13	1 Pyramiden-eiche	Stadt Hanau	Gemarkung Hanau, Kesselstadt, Flur 18, Parz. 41/3, Eigent. Land Hessen	nördlich des Kurhauses, 37 m von der nordwestlichen Gebäudeecke, an der Sonnemannwiese	

Hanau, 30. 1. 1951.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau als untere Naturschutzbehörde

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht
von Dr. Walter Jellinek im Lehrmittelverlag GmbH., Offenburg
Preis 1,50 DM

Der Lehrmittelverlag in Offenburg bringt einen Nachtrag zum Verwaltungsrecht des bekannten Staats- und Verwaltungsrechtlers Professor Dr. Jellinek. Bisher war im Jahre 1948 nur ein unveränderter Neudruck der im Jahre 1931 erschienen dritten Auflage herausgekommen. In seinem Vorwort weist der Verfasser darauf hin, daß die Gesetzgebung noch keinen Ruhepunkt erreicht habe, der es ratsam erscheinen lasse, eine Neuauflage des Buches zu veranstalten. Da sich aber immerhin auf Grund der gesetzgeberischen Tätigkeit der Länder und des Bundes nunmehr eine gewisse Linie auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts abzeichnen, bringt der Verfasser in seinem Nachtrag die wichtigsten Änderungen zu seinem Lehrbuch. Es wäre allerdings zu begrüßen gewesen, wenn dieser Nachtrag einseitig bedruckt erschienen wäre, so daß man die Ergänzungen zu den einzelnen Abschnitten des Lehrbuches hätte ausschneiden und dort einkleben können. Aber auch in der vorliegenden Form werden die wichtigsten Änderungen in übersichtlicher Form gebracht. Man darf hoffen, daß der Verfasser bald den Zeitpunkt als gegeben ansieht, um eine Neuauflage seines Werkes zu veröffentlichen.

Handelsgesetzbuch 1950, erläutert von Geßler, Hefermehl, Hildebrandt und Schröder, 2. Auflage des früher von Schlegelberger herausgegebenen Kommentars beim Verlag für Rechtswissenschaft in Berlin und Frankfurt a. M., vormals Franz Vahlen.

Dieser Kommentar erfüllt die hohen Anforderungen, die angesichts der Umwälzungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit an das bekannte Standardwerk gestellt werden müssen. Kein Hilfsmittel ist außer Acht gelassen, um Übersichtlichkeit und Klarheit in den umfangreichen Stoff zu bringen. Jeder Satz ist verständlich. Auch der Verwaltungspraktiker und jeder Bankfachmann wird des Kommentars bedürfen, sei es für die Zwecke kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Betriebe, sei es, um die in Hessen noch nicht völlig geklärte Frage der Eingliederung sozialistischer Unternehmen in das vom HGB vorgeschriebene Rechtssystem zu prüfen. (Vgl. §§ 1, 36, 39 und 42 HGB.)

Die Erläuterungen sind gegenwartsnah; unter anderem werden die Ausführungen und Angaben der Literatur und Rechtsprechung zu der soviel Kopferbrechen bereitenden Frage des Doppelsitzes und der Sitzverlegung von Handelsgesellschaften usw. aus der sowjetischen in die Westzone viele Unklarheiten beseitigen (vgl. Kommentar zu § 13c HGB). Beachtenswert sind die vergleichenden Darstellungen der in Zonen und Länder verschiedene Fortentwicklung einzelner Bestimmungen des Handelsrechtes.

Das bedeutungsvolle DM-Bilanz-Gesetz ist nicht nur im vollen Text nebst den dazugehörigen DVOen abgedruckt, sondern an den einschlägigen Stellen verarbeitet. Wertvoll ist der beigelegte Literaturnachweis. Besondere Gründlichkeit zeigen die Verfasser in den Ausführungen über die heutige Struktur des deutschen Handwerks nach § 4 HGB, in denen zum Beispiel die hier besonders interessierenden hessischen Spezialvorschriften zur Gewerbefreiheit angeführt sind. Von Interesse für den Leser mag auch das Ergebnis der Prüfung sein, ob die Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 noch wirksam ist. Nach Ansicht des Verfassers ist sie als überholt und im Gegensatz zu Artikel 12 des Bonner Grundgesetzes (geltendes Recht!) stehend zu betrachten (Seite 323 und 481). Der Leser muß mit Dank diese verdienstvolle Arbeit anerkennen. Gesetzeskritik und rechtsschöpferische Vorschläge sind im zweckentsprechenden Umfange in die einzelnen Erläuterungen eingefügt.

Glücklich gewählt erscheint dem Besprecher die Methode, alle wichtigen ergänzenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, Erlasse, DVOen, usw. stets an Ort und Stelle, nicht etwa in einem Anhang zu bringen. Damit sind bereits die ersten beiden Lieferungen für ihre Zwecke voll verwendbar. Mit Interesse muß man den weiteren Lieferungen, dem Index und dem Gesetzes- und VO-Register entgegensehen, das so viel zur praktischen Brauchbarkeit des Kommentars beitragen kann.

Stellenausschreibungen

Im Hessischen Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ist in der Abteilung Verkehr die Stelle eines Referenten für Straßen- und Brückenangelegenheiten (Besoldungsgruppe A 2 c 2) zu besetzen.

Bewerber mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, die über langjährige praktische Erfahrungen, besonders auf dem Gebiet des neuzeitlichen Brückenbaues, verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Spruchkammerbescheid und beglaubigten Zeugnisabschriften bis spätestens 1. März 1951 zu richten an den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Zentralabteilung Wiesbaden, Humboldtstraße 11.

An der geburtshilflichen-gynäkologischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel ist baldmöglichst eine planmäßige Assistenzarztstelle (Vergütung nach TO, A. III) zu besetzen. Bevorzugt werden Bewerber, die Flüchtlinge sind, über Vorbil-

dung auf dem Gebiet der Geburtshilfe und Gynäkologie verfügen und die Absicht haben, eine geburtshilflich-gynäkologische Fachausbildung zu erlangen.

Bewerbungen sofort — bis spätestens 5. März 1951 — an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

An der Medizinischen Klinik (Chefarzt: Professor Dr. Kauffmann) der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist die Stelle des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die eine abgeschlossene Ausbildung mit großer klinischer Erfahrung nachweisen können.

Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag ohne Pensionsberechtigung mit einer Pauschalvergütung von monatlich 500 DM. Privatpraxis ist zugelassen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid) sind an den Magistrat der Stadt Wiesbaden — Personalamt — zu richten.

Bewerbungsschluss: 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige.
Wiesbaden, den 10. 2. 1951

Der Magistrat
Personalamt

Die Stelle des Leiters des Statistischen Amtes der Stadt Wiesbaden soll infolge Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Inhabers der Stelle zum 1. September 1951 neu besetzt werden. Vergütung ist vorerst nach TO, A. III vorgesehen. Bei Bewährung ist Übernahme in das Beamtenverhältnis in Aussicht genommen.

Bewerber, die entsprechende Vorbildung und erfolgreiche Tätigkeit bei einem Statistischen Amt nachweisen können — erwünscht ist abgeschlossenes Studium der Volkswirtschaftslehre — wollen Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid bis zum 15. März 1951 an den Magistrat der Stadt Wiesbaden — Personalamt — einreichen.
Wiesbaden, den 5. 2. 1951

Der Magistrat
Personalamt

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

157
Die Witwe Margot Stoll, Bad Nauheim, Parkstraße 16, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich nicht mehr auffindbaren Hypothekenbriefs der im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 280 in Abt. III, Nr. 37 im Betrag von 30 000 Goldmark für den Privatmann Friedrich Maack in Bad Nauheim, Burgallee 2, eingetragenen Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, 18. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 19, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 1/51
Bad Nauheim, 29. 1. 51 Amtsgericht

158
Die Ehefrau des Elektromeisters Adam Göbel, Anna Göbel, geb. Troll, aus Obervorschütz hat das Aufgebot folgender Hypothekenbriefe über die auf dem Grundbuchblatte Obervorschütz Band 26 Blatt 794 in Abt. III für die Sparkasse Stadt Gudensberg eingetragenen Darlehensforderungen und zwar a) unter lfd. Nr. 18 zu 10% jährlich von 1500 Goldmark; b) unter lfd. Nr. 19 zu 10% jährlich von 2000 Goldmark und c) unter lfd. Nr. 20 zu 5% jährlich von 1000 Goldmark beantragt. Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens auf den 1. Juli 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 2/51
Fritzlar, 3. 2. 51 Amtsgericht

Handelsregistersachen

159
In das Handelsregister Abt. B ist bei der Firma „Teutonia“ Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Bad Schwalbach am 29. Januar 1951 folgendes eingetragen worden: Das Stammkapital betragt 5000 DM, HR B 5
Bad Schwalbach, 29. 1. 51 Amtsgericht

160
In unserem Handelsregister B Nr. 8 ist bei der Firma Zindmetall-Verkaufsgesellschaft mbH, in Eisenbach folgendes eingetragen worden: Prokura: 1. Herrn Wilhelm Krökel in Eisenbach, 2. Herrn Ernst Böcher in Eisenbach, 3. Frau Hildgard Buch in Essen ist Prokura erteilt worden und zwar derart, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen und beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern mit einem Geschäftsführer zu vertreten. HR B 8
Camberg/Nassau, 9. 2. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

161
Fritz van de Bergh, Kaufmann, und Ehefrau Isabel, geb. Grün, beide in Alsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1950 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 223
Alsfeld, 8. 2. 51 Amtsgericht

162
Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Alfred Luggen-Hölscher in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Susanne Henriette Elisabeth, geb. Hennig, ausgeschlossen. GR 140
Bad Hersfeld, 25. 11. 50 Amtsgericht

163
Neueintragung. Durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des kaufmännischen Angestellten Karl Ernst Helmbrecht in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Margarethe, geb. Koch, ausgeschlossen. GR 143
Bad Hersfeld, 6. 2. 51 Amtsgericht

164
Der Zimmermeister Hans Arthur Wilhelm Blumb in Bensheim und dessen Ehefrau Christine Elisabeth, geb. Albiez, haben durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 483
Bensheim, 29. 1. 51 Amtsgericht

165
Jaeger, Hans Kurt, Elektromonteur in Verna-Weicherod und Dorothea, verw. Lewenhagen, geb. Schmidt. Durch Vertrag vom 21. Februar 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 36
Borken (Bez. Kassel), 29. 1. 51 Amtsgericht

166
Die Eheleute Georg Heinrich Benz und Elisabeth, geb. Hill, in Darmstadt-Arheigen haben durch Vertrag vom 16. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 396
Darmstadt, 13. 2. 51 Amtsgericht

167
Eheleute Schlosser Leo Kuboth und Elfriede, geb. Selzer, in Offidilla. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 210
Dillenburg, 15. 1. 51 Amtsgericht

168
Eheleute Kaufmann Heinrich Ahl und Toni, geb. Daur, in Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 211
Dillenburg, 27. 1. 51 Amtsgericht

169
Fleischmann, Hellmuth, kaufmännischer Angestellter und Lieselotte, geb. Kramer, Eltville. Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 190
Eltville, 12. 10. 50 Amtsgericht

170
Kraftfahrer Ernst Vey und Ehefrau Lina, geb. Zitzmann, in Gersfeld/Rhön. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 421
Gersfeld, 30. 1. 51 Amtsgericht

171
Der kaufmännische Angestellte Karl Kiefmayer und dessen Ehefrau Maria, geb. Kämmerer, in Großauheim, Wiesenstraße 11, haben die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau, insbesondere an dem von der Ehefrau am 1. Januar 1951 von ihrem Vater Emil Kämmerer übernommenen Friseurgeschäft in Großauheim, Wiesenstraße 11, ausgeschlossen. 4 GR 550
Hanau a. M., 7. 2. 51 Amtsgericht

172
Die Eheleute Schneidermeister Georg Ertl und Anna, geb. Reichert, in Hirschhorn, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 117
Hirschhorn (Neckar), 2. 2. 51 Amtsgericht

173
Eheleute Fabrikant Waitetr. Nichtern und Maria, geb. Abel, in Steinfischbach. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 149
Iststein, 30. 1. 51 Amtsgericht

174
Buchhalter Ferdinand Robert Theweißs und Leni, geb. Dauster, Limburg/Lahn. Durch Vertrag vom 15. Januar 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 228
Limburg/Lahn, 14. 2. 51 Amtsgericht

175

Ingenieur Gebhard Herbert Rudolf Aueiswald und Helene, geb. Aschenbrenner, in Lisspenhausen, Kreis Rotenburg-F. durch Vertrag vom 7. August 1950 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrauchten Gut der Ehefrau ausgesprochen und zwar bezüglich des Vermögens, welches die Ehefrau jetzt besitzt, als auch des Vermögens, das sie noch erwerben sollte. GR 98 Rotenburg-F., 21. 9. 50 Amtsgericht

176

Notar Peter-Helger Brandenburg und Elisabeth Charlotte, geb. Muninoh, in Konshausen, Kreis Rotenburg-F. Durch Vertrag vom 20. August 1950 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgesprochen und zwar bezüglich des Vermögens, welches die Ehefrau jetzt besitzt, als auch des Vermögens, das sie noch erwerben sollte. GR 99 Rotenburg-F., 31. 10. 50 Amtsgericht

177

Eheleute Kaufmann Christoph Banse und Itha Banse, geb. Robrecht, in Hess.-Lichtenau. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 4. Dezember 1950 (Notar Dr. Dr. Hans Nelz Urk.-R. 352/50) ausgeschlossen. GR 151 Witzhausen, 27. 1. 51 Amtsgericht

Musterregistersachen

178

In das Musterregister sind am 30. Januar 1951 die von der Firma Papierfabrik Oberschmitt W. und J. Moufang AG., Oberschmitt, am 26. Januar 1951, 13.30 Uhr, angemeldeten 2 Pakete, enthaltend 256 Muster bedruckter Papiere zum Einwickeln von Süßwaren eingetragen worden. Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre. MR 53 Nidda, 3. 1. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

179

„Förderkreis des Bundes Deutscher Pfadfinder“ in Bad Wildungen. VR 28 Bad Wildungen, 31. 1. 51 Amtsgericht

180

5. Februar 1951. Verein: Institut für biologisch-dynamische Forschung e. V., Sitz: Darmstadt. VR 152
5. Februar 1951. Verein: Unterstützungskasse Dr. Otto C. Strecker e. V. Sitz Darmstadt. VR 151
5. Februar 1951. Verein: Evangelische Stadtmision Darmstadt-Eberstadt e.V. Sitz: Darmstadt-Eberstadt. VR 150
16. Januar 1951. Verein: Vereinigung Kunststoffverarbeitende und verwandte Industrien Hessen e. V. Sitz: Darmstadt. Der Verein ist aufgelöst. VR 79 Darmstadt, 13. 2. 51 Amtsgericht

181

In das hier geführte Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Karnevals-gesellschaft Hünfeld in Hünfeld. VR 36 Hünfeld, 1. 2. 51 Amtsgericht

182

Gefolgschaftsunterstützungseinrichtung der Gustav Stabernack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sickingendorf bei Lauterbach, mit dem Sitz in Lauterbach H. Die Satzung ist am 11. 12. 1950 errichtet. Vorstand: Richard Stabernack in Sickingendorf. VR 43 Lauterbach, 22. 12. 50 Amtsgericht

183

In das Vereinsregister Nr. 169 (Marburger Keimvereinigung 1948, in Marburg/Lahn) ist heute folgendes eingetragen worden: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. November 1950 aufgelöst. VR 169 Marburg/Lahn, 3. 2. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen widerigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

184

Zwangsvollstreckung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Marie Ruwald, geb. Meißner, Ehefrau des Chemikers Ernst Ruwald in Bad Nauheim im Grundbuch eingetragen war, soll Mittwoch, den 11. April 1951, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Sitzungssaal, Zimmer 14, versteigert werden. Grundbuch für Bad Nauheim Band 54, Blatt 2076; Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 569. Hofreite Nr. 2, Grabgarten, Burgallee, 1321 qm. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 750 Bad Nauheim, 8. 2. 51 Amtsgericht

185

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederdielen. Band 13, Blatt Nr. 481, einsetragenen Grundstücke, Kartenblatt 7, Parz. 1/2, 9.88 Ar, Kartenblatt 7, Parz. 146/2, 2.05 Ar, Bauplatz der Leifebach, am 18. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Kaufmann Wilhelm Günther in Niederdielen. Kreis Biedenkopf Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot auf 300 DM festgesetzt. Hiergegen ist binnen zwei Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. K 18/50 Biedenkopf, 1. 2. 51 Amtsgericht

186

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Holzhausen. Band 11, Blatt 518, eingetragene Grundstück,

Kartenblatt 6, Parzelle 73/1, 9.49 Ar, Hof- und Gebäudefläche Steingasse 19, am 11. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Metzger Hermann Happel, Johannes 7. Sohn in Holzhausen b. Gl. Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot auf 15 000 DM festgesetzt. Hiergegen ist binnen zwei Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. K 17/50 Biedenkopf, 1. 2. 50 Amtsgericht

187

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 24, Blatt 1148 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, 2. April 1951, 8.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 3, Parzelle 768, Hofreite Nr. 91, Taunusring, 1 Ar 28 qm, Betrag der Schätzung 7500 DM, höchstzulässiges Gebot 20 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Fridolin Höll in Darmstadt und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Karoch, in Darmstadt, Taunusring 91, als Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 42/50 Darmstadt, 7. 2. 51 Amtsgericht

188

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wixhausen, Blatt 954 und Blatt 74 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, 2. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenstraße 12, Saal 303, versteigert werden. a) Blatt 954: Lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Kartenblatt 594, Acker im Steinfeld neben der Viehtrift, 3 Ar 38 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 135.20 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung 2, Kartenbl. 12, Acker im Steinfeld auf die Kuhtränke, 9 Ar 81 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 343.35 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Kartenbl. 593, Acker im Steinfeld neben der Viehtrift, 3 Ar 38 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 135.20 DM; b) Blatt 74: Lfd. Nr. 1, Gemarkung 9, Kartenblatt 12, Acker im Oberfeld auf den Seidersberg, 10 Ar, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 220 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung 9, Kartenblatt 465, Wiese in den Brühlwiesen vor dem Brühlroth, 5 Ar 81 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 203.35 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Kartenblatt 67, Hofreite in dem Niedergarten, 1 Ar 02 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 9750 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Kartenblatt 68, Grabgarten daseibst, 2 Ar 37 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 237 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft. Als Eigentümer war damals a) Heinrich Benz, der Dritte und dessen Ehefrau Margarete Benz, geb. Fiedler, Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft, b) Heinrich Benz, der Dritte zu 1/2 und dessen Ehefrau Margarete Benz, geb. Fiedler, zu 1/2, eingetragen. 3 K 61/50 Darmstadt, 8. 2. 51 Amtsgericht

189

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 20, Blatt Nr. 1043 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, 9. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung 4, Kartenblatt 901/1, Hof und Gebäude-

fläche Wilhelm-Gilßingstraße 9, 4 Ar 52 qm, Betrag der Schätzung 36 000 DM, zulässiges Höchstgebot 50 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1950 und am 16. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Eigentümer war damals der Friedrich Reiting in Ober-Ramstadt und dessen Ehefrau Lina, geb. Weigel, zu je 1/2 eingetragen, 3 K 29-31/50 u. 3 K 1/51 Darmstadt, 7. 2. 51 Amtsgericht

190

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenauach, Band 13 Blatt 500, Band 18 Blatt 639 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. April 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Unterort 8, Zimmer 23, versteigert werden: a) Band 13 Blatt 500 Gemarkung Langenauach: Flur 13, Flurst. 315, Acker im Ermbuch, 1.73 Ar; Flur 15, Flurst. 187, Wiese blinter dem Fluß, 9.85 Ar; Flur 7, Flurst. 144, a) Wohnhaus mit Stall und Hofraum, 0.99 Ar; Flur 7, Flurst. 147, Hausgarten, beleben daseibst, 0.85 Ar; Flur 5, Flurst. 401, Wiese, die Langwies, 7.33 Ar; Flur 10, Flurst. 94, Acker unter dem Herrenköppl, 6.25 Ar; Flur 9, Flurst. 90, Wiese oben im Schubach, 7.45 Ar; Flur 9, Flurst. 91, Wiese, daseibst, 2.71 Ar; Flur 5, Flurst. 511/101, Weidm an Loth, 5.53 Ar; Flur 5, Flurst. 542 3/9, Schier. wweg Halger-Osternhain, 8.68 Ar; Flur 2, Flurst. 613/59, Acker auf der Au, 4.38 Ar; Flur 2, Flurst. 614/39, Weg vorn an der Bracht, 5.25 Ar. Grundsteuermutterrolle 584, Geb.-Buch 109, b) Langenauach, Band 18 Blatt 639: Flur 3, Flurst. 472, Acker im Surbachboden, 5.00 Ar; Flur 13, Flurst. 123, Acker hinter dem Ölstein, 0.18 Ar; Flur 8, Flurst. 10, Acker unten am Stock, 8.58 Ar; Flur 12, Flurst. 354/219, Acker auf Speicherswasen, 2.02 Ar; Flur 12, Flurst. 353/219, Schienenweg Halger-Gusterhain, 0.45 Ar. Grundsteuermutterrolle 909, Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bezgl. Band 13, Blatt 500 die Ehefrau des Bergmanns Hermann Klein, Emilie, geb. Georg, in Langenauach und bezgl. Band 18 Blatt 639: 1. Bergmann Hermann Klein, Ehefrau Emilie, geb. Georg, in Langenauach zu 1/2, 2a) Hirte und Landwirt Otto Wagner in Langenauach, b) seine Ehefrau Auguste, geb. Weber, daseibst zu 2/3 und b als Miteigentümer je zu 1/4 Anteil. Durch Beschluß des Landrats in Dillenburg vom 6. Dezember 1950, Tgb.-Nr. L 7527, ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke auf 4225 DM festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen die Werfestsetzung von den Beteiligten innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat in Dillenburg als Preisbehörde erhoben werden kann. Zugelassen werden nur Bieter, die im Besitz einer schriftlichen Bietergenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbord sind. K 17/50 Dillenburg, 10. 1. 51 Amtsgericht

191

Zwangsvollstreckung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft — auf Antrag der Erben der Eheleute Peter Schneider und Susanne, geb. Ramp, in Ffm.-Schwanheim: a) Frau Katharina Eckart, geb. Schneider, in Ffm.-Nied., Spielmannstraße 40; b) Josef Schneider in Ffm.-Schwanheim, Schwarzbachstraße 32, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nix in Ffm.-Nied., soll das im Grundbuch von Schwanheim, Band 17, Blatt Nr. 406, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. April 1951, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Zuckerswerdtstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 17, versteigert werden. Lfd. Nr. 29, Gemarkung Schwanheim, Kartenblatt 1, Parzelle 293 159, Grundsteuermutterrolle 1061, Gebäudesteuermutterrolle 197, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Neben-

gebäude, c) Scheune mit Stall, d) Holzschuppen, belegen Alt-Schwannheim 4, 3 Ar 93 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Metzgermeister Peter Schneider und Susanne, geb. Rämp, in Schwannheim a. M., als Miteigentümer zu gleichen Teilen eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke — der Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. — hat durch Bescheid vom 8. Januar 1951 das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 9800 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid steht jedem der Beteiligten binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Versteigerungstermins das Recht der Beschwerde bzw. des Einspruchs bei der Preisbehörde zu. H 6 K 17/50

Fim.-Höchst, 31. 1. 51

Amtsgericht

192

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bauunternehmers Willi Fuchs in Göbelrod im Grundbuch eingetragen war, soll Dienstag, 17. April 1951, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle (Amtsgericht Grünberg im Sitzungssaal des Rathauses) versteigert werden. Grundstück für Göbelrod, Band III, Blatt 152. Lfd. Nr. 1, Flur 44 Nr. 40/2, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, in den Krugwiesen, 1138 u. 1677 qm. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. K 2/49

Grünberg (H.), 9. 2. 51

Amtsgericht

193

Zwangsversteigerungen. I. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Wilhelm Ernst Albrecht, Schuhfabrikant in Offenbach/M., zu 1/2, im Grundbuch von Offenbach/Main Band 187, Blatt 5465, unter lfd. Nr. 2, Fl. 5 Nr. 144/2, Bauplatz Kaiserleiße, 1924 qm; lfd. Nr. 5, Fl. 5, Nr. 144/5, Gartenland daselbst, 511 qm; lfd. Nr. 6, Fl. 5, Nr. 144/7, Gartenland daselbst, 477 qm, lfd. Nr. 7, Fl. 5, Nr. 144/9, Bauplatz daselbst, 904 qm, eingetragenen Grundstückshälften am Montag, 9. April 1951, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zim. 37, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Höchstzulässiges Gebot: 3 DM pro qm. II. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Heinrich Fenchel XV. in Dietzenbach, im Grundbuch von Dietzenbach, Band 2, Blatt 142 unter lfd. Nr. 1, Fl. 7, Nr. 22, Acker der Steinberg, 781 qm, höchstzulässiges Gebot: 62,48 DM; lfd. Nr. 3, Fl. 2, Nr. 851, Wiese die Zäun, 17 1/2 qm, höchstzulässiges Gebot: 9 DM; lfd. Nr. 5, Fl. 5, Nr. 103, Acker links dem Patershäuserweg auf die mittlere Straße, 1688 qm, höchstzulässiges Gebot: 101,28 DM, eingetragenen Grundstücke am Mittwoch, 11. April 1951, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Zu I und II: Gegen die Entscheidungen zu I des Magistrats der Stadt Offenbach/M. — Preisamt — vom 10. August 1950, zu II des Herrn Landrats — Preisamt — des Kreises Offenbach/M. vom 22. Januar 1951 betr. die Höchstgebote ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Terminbestimmung die Beschwerde bei dem jeweils entscheidenden Preisamt zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter gemäß §§ 67, 68 ZVG für abgegebene Bargebote in Höhe von 1/10 des Bargebots Sicherheit im Termin zu leisten. 7 K 26/50 und 1/51

Offenbach/M., 5. 2. 51

Amtsgericht

194

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Marie Christine Keil, geb. Keller, Witwe des Adam Keil, wiederverehelichte Soans, in Asbach i. O. im Grundbuch eingetragen waren, sollen Freitag, 6. April 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Grundbuch für Asbach, Band V, Blatt 207: Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 157, Acker, auf dem Halenberg, 1913 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 800 DM; lfd. Nr. 2, Flur II, Nr. 101, Acker, über der Forstkaute, 1206 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 750 DM; lfd. Nr. 3, Flur II, Nr. 13, Acker, in den sechs Morgen, 1100 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 500 DM. Gemarkung Rohrbach: Lfd. Nr. 4, Flur II, Nr. 183, Acker, oberhalb der großen Saat, 2242 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 900 DM. Gemarkung Asbach: Lfd. Nr. 5, Flur II, Nr. 26, Wiese, in der Asmick, 466 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 350 DM. Grundbuch für Ober-Moau, Band I, Blatt 70: lfd. Nr. 6, Flur III, Nr. 5 1/2, Acker, auf dem Kuhmannsacker, 1813 qm, Betrag der Schätzung und höchstzulässiges Gebot 700 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Gegen die Festsetzung der Höchstgebote ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat Dieburg — Preisbehörde — zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landratsamts in Groß-Umstadt erforderlich, die im Termin vorzulegen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden.

Reinheim, 20. 1. 51

Amtsgericht

195

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücksteile, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Marie Christine Keil, geb. Keller, Witwe des Adam Keil in Asbach i. O., jetzt Ehefrau Sohns in Asbach i. O., zu 1/4; 2. Adam Peter Keil in Asbach i. O., zu 3/4 im Grundbuch eingetragen waren, sollen Freitag, den 6. April 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Grundbuch für Asbach, Band V, Blatt 206: Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 281 1/2, Hofreite, Acker und Grabgarten, auf dem Kohlplatz, 1112 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 8000 DM; lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 282, Acker, auf dem Kohlplatz, 1125 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 600 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat Dieburg — Preisbehörde — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 5./14. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden.

Reinheim, 20. 1. 51

Amtsgericht

196

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Adam Peter Keil in Asbach i. O. im Grundbuch eingetragen waren, sollen Freitag, den 6. April 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Grundbuch für Asbach, Band III, Blatt 171: Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 293, Acker, auf dem Kohlplatz, 456 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 130 DM; lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 294, Acker, auf dem Kohlplatz, 937 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 300 DM; lfd. Nr. 3, Flur II, Nr. 168, Acker, am Brunnenwiesenkopf, 731 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 230 DM; lfd. Nr. 4, Flur III, Nr. 142, Acker, in den Eichwiesen, 602 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 360 DM; lfd. Nr. 5, Flur III, Nr. 143,

Acker, in den Eichwiesen, 618 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 400 DM; lfd. Nr. 6, Flur IX, Nr. 79, Wiese, in den Wiesenlappen, 788 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 400 DM; lfd. Nr. 7, Flur XI, Nr. 22, Acker, auf dem Roth, 1912 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 710 DM; lfd. Nr. 8, Flur IX, Nr. 42, Wiese, in der Weide, 606 qm, Betrag der Schätzung und Höchstgebot 300 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Gegen die Festsetzung der Höchstgebote ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat Dieburg — Preisbehörde — zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landratsamts in Groß-Umstadt erforderlich, die im Termin vorzulegen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/50

197

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Martinshagen, Band 3, Blatt 64 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. April 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Kartenblatt 7, Parz. 43, Grundsteuer-mutterrolle 420, Gebäudesteuerrolle 94, bebauter Hofraum, Haus 94, im Dorfe, 1,11 Ar; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 7, Parz. 44, Hausgarten, im Dorfe, 11,08 Ar; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 10, Parz. 51, Wiese, das Lierloch, 9,92 Ar; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 10, Parz. 142/50, Acker, daselbst 37,10 Ar; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 10, Parz. 143/53, Weide, auf der Heide, 3,92 Ar. Der Versteigerungstermin ist am 7. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinbruchunternehmer Heinrich Bolterhey in Martinshagen eingetragen. Der Landrat in Wolfhagen — Preisbehörde — hat durch Verfügung vom 28. November 1950 — la 75/u-2 — das höchstzulässige Gebot für die genannten Grundstücke auf 12 570 DM festgesetzt. Gegen diese Verfügung ist binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. K 3/50

Wolfhagen, 6. 2. 51

Amtsgericht

198

Zwangsversteigerung. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Stockstadt belegenen, im Grundbuche von Stockstadt, Band 22, Blatt 122b, auf den Namen des Schreibers Anton Frankenberger eingetragenen Grundstücks, Ordn.-Nr. 1, Fl. II, Nr. 157, Grabgarten, Das Eichfeld, 784 qm, wird einstweilen eingestellt, da in der Vertragshilfesache des Schuldners und Grundstückseigentümers — 4 II 18/51 des Amtsgerichts in Groß Gerau — durch Beschluß vom 23. Januar 1951 alle Zwangsvollstreckungen bis zur Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Gewährung richterlicher Vertragshilfe eingestellt worden sind. Der auf den 16. März 1951 bestimmte Termin fällt weg. 2 K 18/50

Groß Gerau, 31. 1. 51

Amtsgericht

199

Beschluß in Sachen der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft Keim. Das Zwangsversteigerungsverfahren über die in der Gemarkung Lanzen belegenen im Grundbuch von Langen Band IX Blatt 876 eingetragenen

Grundstücke lfd. Nr. 4, Flur III, Nr. 607/28, Hofreite am breiten Weg, 298 qm; lfd. Nr. 5, Flur III, Nr. 607/29 Grabgarten daselbst, 303 qm, wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von dem betreibenden Mitberer zurückgenommen ist. 5 K 1/50

200

Die folgenden Sparkassenbücher unserer Kasse sind in Verlust geraten. Dieselben werden nach § 20 der Sparkassensatzung für kraftlos erklärt, wenn nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Ansprüche von den Inhabern oder anderen Personen geltend gemacht werden.

Nr. 5498 Margarete Burgwald, New York;

Nr. 8871 Rudolf Söder, Würzburg.

Hauptzweigstelle Groß-Bieberau;

Nr. 4117 Erna Feick, Billings/Odw.

Groß-Umstadt, 9. 2. 51

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt

201

Nachstehender Hypothekenbrief ist für kraftlos erklärt worden: Schwane-feld'sche Volksversicherung von 1821, Berlin SW 29, Gneisenaustraße 41. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel-Waldau, Band 3, Blatt 74, in Abt. III unter Nr. 17 für die Schwanefeld'sche Volksversicherung eingetragene Darlehensforderung.

Kassel, 6. 2. 51

Amtsgericht

202

Die Zulassung des Dr. Rolf Lucas in Kassel als Rechtsbeistand und Prozeßagent ist widerrufen.

Kassel, 3. 2. 51

Der Landgerichtspräsident

203

In der Aufgebotsache der Gemeinde Rommerode, Kreis Witzhenhausen, hat das Amtsgericht in Witzhenhausen für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 4. Januar 1936 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Rommerode, Blatt 595, in Abt. III, Nr. 15, für die Braunkohlen- und Brikket-Industrie — Aktiengesellschaft (Bublag), früher in Berlin, jetzt in München eingetragene, mit 5% jährlich verzinsliche Restkaufgeldforderung von RM 13 000.— wird für kraftlos erklärt. F 8/50

Witzhenhausen, 26. 1. 51

Amtsgericht

NICHTAMTLICHER TEIL

DAS Wiesbadener Fachgeschäft

Büromaschinenhaus

Herbert Hennefeld

Wiesbaden - Luisenstraße 39

Telefon 284 95

Hans Buchpa & Sohn

o. H. G.

Spezialhaus für

Rechenautomaten

Büro-Organisation

Wiesbaden - Mühlmaße 11-13

Ruf 245 53

Birkenstock-Bürobedarf
WIESBADEN
Moritzstraße 36
Telefon 232 36

